

01.04.2020

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3438 vom 3. März 2020
des Abgeordneten Dr. Dennis Maelzer SPD
Drucksache 17/8785

Nimmt das Jugendamt des Kreises Lippe an Strafprozessen Jugendlicher teil?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Der Direktor des Amtsgerichts Bielefeld hat öffentlich behauptet, das Jugendamt des Kreises Lippe begehe Rechtsverstöße zulasten Jugendlicher, weil es sich nicht regelmäßig an Strafsitzungen beteilige. Seit Jahresbeginn muss grundsätzlich immer ein Vertreter der Jugendgerichtshilfe in der Hauptverhandlung anwesend sein. Ausnahmen gibt es, die aber vorher abgeklärt werden müssen.

Der Minister der Justiz hat die Kleine Anfrage 3438 mit Schreiben vom 31. März 2020 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration beantwortet.

1. Wie hoch ist der Anteil an Strafsitzungen Jugendlicher im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Lippe, an denen im aktuellen Jahr kein Vertreter der Jugendgerichtshilfe teilgenommen hat?

Soweit bekannt, hat im aktuellen Jahr bei insgesamt vier Strafsitzungen Jugendlicher kein Vertreter der Jugendgerichtshilfe des Kreises Lippe teilgenommen. Dabei handelt es sich um ein Verfahren vor dem Jugendschöffengericht und drei Verfahren vor der Jugendrichterin. In Anbetracht der aktuellen Situation war es einem Amtsgericht in der zur Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich, etwaige dort vorhandene Fälle zu recherchieren.

Datum des Originals: 31.03.2020/Ausgegeben: 07.04.2020

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

2. In wie vielen dieser Fälle erfolgte zuvor keine Kontaktaufnahme mit dem Gericht?

In zwei der vorbenannten Verfahren hat es keinerlei Kontaktaufnahme seitens des Kreises Lippe gegeben. Hinsichtlich der anderen beiden Verfahren kann diesbezüglich keine Auskunft erteilt werden, da eine Prüfung der aktuell nicht bei Gericht befindlichen Akten in der zur Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich war.

3. Wie viele Beschwerden seitens der Justiz wurden diesbezüglich an das Kreisjugendamt Lippe gerichtet?

Inwieweit die vorbenannten Vorfälle zum Anlass für Beschwerden an das Kreisjugendamt Lippe genommen worden sind, kann nicht beantwortet werden, da die für die betreffenden Verfahren zuständige Richterin hierzu nicht befragt werden konnte.

4. Welche Verfahren oder Sanktionen wurden gegenüber dem Kreisjugendamt wegen der im Raum stehenden Rechtsverstöße eingeleitet?

In einem der vier vorbenannten Verfahren ist im Termin angekündigt worden, dass der Jugendgerichtshilfe die Kosten der Säumnis auferlegt werden sollen. Weitergehende Erkenntnisse liegen hier nicht vor.

5. Inwieweit verletzt ein Richter sein Mäßigungs- und Neutralitätsgebot, wenn sich behauptete Rechtsverstöße als unzutreffend erweisen?

Ob eine Richterin oder ein Richter das in § 39 DRiG einfachgesetzlich geregelte Mäßigungs- und Neutralitätsgebot verletzt, ist von einer Vielzahl von Faktoren - beispielsweise dem Kontext der Äußerung, der Diktion der Äußerung, der Vertretbarkeit der Äußerung und der Exponiertheit des Äußernden - abhängig und daher stets eine Frage des Einzelfalls, die nur auf der Grundlage eines konkreten Sachverhalts beantwortet werden kann.